

Gemeinde Tartar



Gebührenverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt die übersichtliche Zusammenfassung aller in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen enthaltenen Bestimmungen über Gebühren, Taxen und Bussen, welche in der Gemeinde Tartar erhoben werden. **Zweck und Bereich**

Art. 2

Alle unter „Sachgebiete“ in diesem Reglement aufgezählten Bestimmungen bleiben auch weiterhin ein Teil der entsprechenden Erlasse. **Teil der Erlasse**

Art. 3

Alle Änderungen und Ergänzungen sind, sofern sie nicht ausdrücklich in der Befugnis des Gemeindevorstandes liegen, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. **Änderungen Ergänzungen**

Art. 4

Die Angaben in diesem Reglement entsprechen dem Landesindex für Konsumentenpreise vom Juni 1993 (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte). Eine Anpassung dieser Ansätze erfolgt jeweils im Januar durch den Gemeindevorstand, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise sich um mehr als 10% verändert hat. **Indexierung**

Art. 5

Von dieser Verordnung ist das Steuergesetz in seinem ganzen Umfang ausgenommen. **Ausnahmen**

II. Die Sachgebiete

II.I Gebühren zur Verordnung über Kehricht, Deponie, Wasser und Kanalisation

Art. 6

Berechnung:

Kehricht

- a) Es ist eine Pauschale pro Wohneinheit/Haushalt/Ferienwohnung von Fr. 50.– zu entrichten.
- b) Die Sackgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip festgesetzt:

35-lt-Sack:	Fr. 2.– (1 Marke)
60-70-lt Sack oder Futtersack:	Fr. 4.– (2 Marken)
110-lt-Sack oder Sperrgut gebündelt 80x80x80	Fr. 6.– (3 Marken)

Art. 7

Kleinmengen von weniger als 1 m³ pro Jahr sind gebührenfrei. Für Aushubmaterial von mehr als 1 m³ pro Jahr wird eine Gebühr von Fr. 5.50 (indexiert) pro m³ verrechnet. **Deponie**

Art. 8

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhallen, Schuppen, Oekonomiegebäude: **Wasseranschluss Klasse I**

1.4% jedoch mindestens Fr. 500.–

Art. 9

Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Schulen, Gewerbebetriebe und Fabriken: **Wasseranschluss Klasse II**

1.9% jedoch mindestens Fr. 1'000.–

Art. 10

Bauten mit starkem Wasserverbrauch, wie Hotel, Restaurant, Gewerbebetriebe und Fabriken: **Wasseranschluss Klasse III**

3.4% jedoch mindestens Fr. 2'000.–

Art. 11

Für bestehende Bauten ist eine einmalige Anschlussgebühr von 0.4 % des Neuwertes gemäss aktueller Schätzung des Amtes für Schätzungswesen des Kantons Graubünden per 01.07.2007 zu entrichten. Die besondere Anschlussgebühr betrifft sämtliche, vor dem 30.06.2007 erstellten Gebäude mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tartar.

Der Einzug der besonderen Anschlussgebühr erfolgt in drei Teilrechnungen im 2007, 2008 und 2009.

Art. 12

Die Gebühren für den vorübergehenden Bezug von Wasser ab Hydranten (z.B. für Bauwasser) setzt der Gemeindevorstand fest. **Wasserbezug ab Hydranten**

Art. 13

		Wasserbezug ab Hydranten
a)	Die Grundpauschale pro Wohneinheit/ Haushalt/Ferienwohnung beträgt:	Fr. 150.–
b)	Die Verbrauchergebühr beträgt zusätzlich pro m ³	Fr. 1.–
	Landwirtschaft: pro Grossvieheinheit	Fr. 3.50
	Hofbrunnen, die nicht an der Wasseruhr angeschlossen sind	Fr. 30.–
	Miete der Wasseruhr pro Jahr	Fr. 15.–

Art. 14

Die jährlich zu entrichtende Löschtaxe beträgt **0.5‰** des jeweiligen Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung. **Löschtaxen**

Art. 15

Die ordentliche Löschwassergebühr für künftige Gebäude ohne Wasseranschluss im Einzugsbereich der Löschwasserversorgung sowie für Gebäude, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten, beträgt **0.2%** des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung.

**Löschwasser-
gebühr**

Art. 16

Die einmalige besondere Löschwassergebühr für bestehende Gebäude ohne Wasseranschluss im Einzugsbereich der Löschwasserversorgung. Beträgt **0.2%** des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung. Der Einzug der besonderen Löschwassergebühr erfolgt in drei Teilrechnungen im 2007, 2008 und 2009.

**Besondere
Löschwasser-
gebühr**

Art. 17

Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Sportanlagen, Einstellräume, Lagerhallen, Schuppen, Ökonomiegebäude.

**Kanalisations-
anschluss
Klasse I**

1% jedoch mindestens Fr. 500.–

Art. 18

Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Schule, Gewerbebetriebe und Fabriken

**Kanalisations-
anschluss
Klasse II**

1.5% jedoch mindestens Fr. 1'000.–

Art. 19

Bauten mit starkem Wasserverbrauch, wie Hotel, Restaurant, Gewerbebetriebe und Fabriken

**Kanalisations-
anschluss
Klasse III**

3% jedoch mindestens Fr. 2'000.–

Art. 20

Die einmaligen Anschlussgebühren sowohl für den Wasser- als auch für den Kanalisationsanschluss sind bei Baubeginn aufgrund der provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung des Neuwertes vorliegt.

**Bezahlung der
Anschluss-
gebühren**

Art. 21

Eine Neuwerterhöhung gemäss amtlicher Schätzung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20%, ist durch entsprechende Nachzahlungen sowohl für den Wasser- als auch für den Kanalisationsanschluss zu begleichen. Dies gilt auch für die Löschwassergebühr. Dabei kann die Mindestlimite von 20% in Abzug gebracht werden.

**Neuwerter-
höhung und
Nachzahlungs-
pflicht für
Wasser und
Kanalisation**

Art. 22

Die jährliche Gemeindekanalisations-Benützungsgebühr beträgt:

**Kanalisations-
benützung**

pro Wohneinheit/Haushalt/Ferienwohnung, pauschal Fr. 50.–

Art. 23

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung, gemäss Reglement über die Kostenverteilung des Abwasserreinigungs-Verbandes Heizenberg-Domleschg, werden aufgrund der Abwassermenge vollumfänglich auf den Verbraucher abgewälzt. Als Abwassermenge versteht sich der mit Hilfe von Kaltwasserzählern pro Kalenderjahr registrierte Wasserverbrauch.

ARA-Benützung

Art. 24

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über Kehricht, Deponie, Wasser und Kanalisation werden mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 1'000.– geahndet. Bei vorsätzlichem Handeln wird automatisch die Höchstbusse fällig.

**Bussen zur
Verordnung über
Kehricht, Depo-
nie, Wasser und
Kanalisation**

II.II Gebühren zur Feuerwehrverordnung

**Siehe: Feuerwehrverband Ausser-Heinzenberg,
Besoldungs- und Bussenreglement.**

II.III Gebühren zur Gastwirtschaftsverordnung

Art. 31

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

**Bewilligungs-
gebühren**

- a) für Betriebe: Fr.100.– bis Fr. 500.–
- b) für Anlässe: Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) für Anlässe der Dorfvereine: gratis
- d) für Vergrösserungen, Verlegung und Änderung der Betriebsart : Fr. 50.– bis Fr. 300.–

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 32

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben, im Maximum Fr. 300.–.

**Besondere
Gebühren**

II. IV Gebühren zum Baugesetz

Art. 33

Die Gebühren sind vor Baubeginn zu entrichten und richten sich nach den Kostenschätzungen. Bei Überschreitungen der Kostenschätzung von mehr als 20% wird eine Nachgebühr erhoben. Bewilligte aber nicht ausgeführte Bauvorhaben haben keinen Anspruch auf Gebühren-Rückerstattung. Die Benützung von öffentlichem Grund für Lagerung von Baumaterial kann vom Gemeindevorstand mit einer Gebühr belastet werden.

**Bewilligungs-
gebühren**

- a) Neubauten: Grundgebühr: Fr. 100.–
zusätzlich von der Bausumme: 0.05%
- b) Bauliche Veränderung Grundgebühr: Fr. 40.–
zusätzlich von der Bausumme: 0.05%
- c) Um- und Anbauten: Grundgebühr: Fr. 40.–
zusätzlich von der Bausumme: 0.05%

- | | | |
|----|--|--|
| d) | Nachträgliche Änderung von Baugesuchen: | 30.00%
(von Pos.a) |
| e) | Abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche: | Fr. 100.– |
| f) | Behandlung von Einsprachen: | nach Aufwand |
| g) | Behandlung von privaten Quartier und Gestaltungspläne: | nach Aufwand |
| h) | Begehungen und Besprechungen oder besondere Aufwendungen: | nach Aufwand |
| m) | Feuerpolizeiliche Bewilligung bei Neu- und bis Umbauten bis 20kW: | Fr. 40.– |
| n) | Feuerpolizeiliche Bewilligung bei Neu- und über Umbauten über 20kW: | nach Aufwand |
| o) | Erste und zweite Feuerpolizeiliche Abnahmekontrolle bei Neu- und Umbauten: | zu Lasten
der Gemeinde |
| | Dritte und weitere Nachkontrollen: | nach Aufwand zu
Lasten des
Bauherrschaft |
| p) | Für die Berechnung „nach Aufwand“ wird der jeweilige Gemeindegewerkstundenlohn verrechnet. | |

Art. 34

Zu widerhandlungen gegen das Baugesetz werden mit Bussen von **Bussen** Fr. 100.– bis Fr. 20'000.– geahndet.

Bei vorsätzlicher Zu widerhandlung kann die Baubehörde über die Höchstbusse hinausgehen

II.V. Gebühren zur Waldordnung

Art. 35

a) Taxholz:

Der Abgabepreis ergibt sich aus dem gültigen Handelswert für Bauholz ab Stock mit einer Ermäßigung von 50% zuzüglich der Rüstkosten und Transport zum Abgabeort.

Bezugsberechtigt ist jeder Einwohner der Gemeinde Tartar, sowie der Grundeigentümer auf Gemeindegebiet der Gemeinde Tartar. Taxholz darf ausschließlich zum Einigengebrauch verwendet werden. Bei Verkauf der Liegenschaft innert 20 Jahren, haben die Eigentümer oder die Erben die Preisermäßigung zur Zeit des Taxholzbezugs der Gemeinde zurückzubezahlen.

b) Brennholz:

Der Brenn- oder Losholzpreis wird vom Gemeindevorstand festgelegt und richtet sich nach dem üblichen Marktwert.

Gebühren zur Waldordnung

Art. 36

Die vorliegende Verordnung wurde am 30.11.1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Sie tritt am 01.12.1999 in Kraft. **Inkrafttreten** Revision durch die Gemeindeversammlung angenommen am 18. Juni 2002. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Teilrevision, angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 24.07.2007, sie tritt rückwirkend auf den 01.01.2007 in Kraft

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

Luzi Tschärner

Gion Pfister